

Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“
Postfach 105
LI-9493 Mauren

Liechtenstein

E-Mail: andrea.matt@supra.net

Mauren, 23.06.2014

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Ib – Verkehrsrecht
Römerstrasse 22

6901 Bregenz

Betreff: Antrag auf Feststellungsbescheid
Zahl: Ib-314-2013/0001 vom 13.05.2014

Sehr geehrter MMag Berger,

Besten Dank für die Möglichkeit, Ihnen vergangenen Donnerstag, 17. Juli 2014, die Stellungnahmen der Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“, die von 708 Personen unterzeichnet wurde, persönlich übergeben zu können. Im Gespräch haben Sie uns mitgeteilt, uns in der Folge eine einfache Mitteilung im Sinne einer Bestätigung der Übergabe der Unterschriften nicht aber einen Bescheid über die Anerkennung als Bürgerinitiative und die weitere Stellung im UVP-Verfahren zukommen zu lassen.

Mit diesem Schreiben stellen wir deshalb einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheids. Wir beantragen festzustellen, ob die Bürgerinitiative "mobil ohne Stadttunnel" gültig zustande gekommen ist und welche Rechte sie im laufenden UVP-Verfahren "Stadttunnel Feldkirch" hat (Beteiligten- oder Parteistellung, Teilnahme am mündlichen Verfahren).

Die Feststellung des strittigen Rechtsverhältnisses liegt im öffentlichen Interesse, damit das UVP-Verfahren „unbelastet“ durchgeführt werden kann und Rechtssicherheit in Bezug auf die Stellung der Bürgerinitiative im laufenden Verfahren besteht. Auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, besteht nach der Judikatur auch ohne besondere Rechtsgrundlage ein Rechtsanspruch auf diese Feststellung. Der Bürgerinitiative ist es nicht zumutbar, die gegenständliche Rechtsfrage erst im Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid, mit dem das UVP-Verfahren voraussichtlich im Jänner 2015 abgeschlossen werden wird, einer gerichtlichen Klärung zuzuführen, da ihr ansonsten im Verfahren keine Parteienrechte und noch nicht einmal Beteiligtenrechte zukommen, sie daher insbesondere nicht einmal berechtigt ist, Akteneinsicht zu nehmen.

Das Recht auf Akteneinsicht ist im konkreten Fall von besonderer Bedeutung, da nur auf diese Weise ein rechtzeitiger Einblick in die Sachverständigengutachten möglich ist. Denn im

vereinfachten UVP-Verfahren nach § 3 Abs 1 UVP-G 2000 sind ua die § 12 und § 13 Abs 2 nicht anzuwenden. Es muss somit kein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt und öffentlich aufgelegt werden.

Wie nachstehend ausgeführt, ist die Bürgerinitiative Bestandteil der betroffenen Öffentlichkeit iSd Art 1 Abs 2 UVP-Richtlinie 2011/92. Ihr ist durch die vorliegende Einschränkung des § 19 Abs 2 UVP-G 2000 der nach Art 11 UVP-Richtlinie 2011/92 iVm Art 47 GRC und Art 13 EMRK unionsrechtlich gebotene Zugang zu einer Überprüfungsentscheidung durch ein unabhängiges Gericht genommen.

Wie bereits bei der Übergabe mündlich erläutert, unterscheiden sich die beiden Bürgerinitiativen „mobil ohne Stadttunnel“ und „statt Tunnel“ nur dadurch, dass die Personen in unterschiedlichen Staaten wohnhaft sind. Die Stellung einer Personengruppe im Verfahren darf nicht allein aufgrund dieser rein territorialen Unterscheidung verweigert werden, da dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt. Die Stellung im Verfahren darf nur davon abhängig gemacht werden, ob die Personengruppe zur „betroffenen Öffentlichkeit“ gehört, es sich bei ihr also nach der Begriffsbestimmung in Art 1 Abs 2 lit e) UVP-Richtlinie 2011/92 um eine betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran handelt. Da es unbestritten ist, dass das Projekt wesentliche negative, grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte, ist die Bürgerinitiative Bestandteil der „betroffenen Öffentlichkeit“. Somit ist der Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“ eine der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ gleichwertige Stellung im UVP-Verfahren zu geben.

Die Bestimmung nach § 17 Abs 4 UVP-G 2000, gemäß der eine Bürgerinitiative nur von Personen unterstützt werden kann, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, ist mit Unionsrecht nicht vereinbar und deshalb nicht anzuwenden.

Österreich (BGBl. III Nr. 88/2005) und die EU haben die Aarhus-Konvention ratifiziert. Nach Art 3 Abs 9 Aarhus-Konvention hat die Öffentlichkeit im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ohne dabei wegen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden.

Von der EU wurden die Vorgaben der Aarhus-Konvention zum Zugang zu Gericht in Art 11 UVP-Richtlinie 2011/92 übernommen. Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sowie bei der Anwendung des UVP-G 2000 ist dies zu beachten (Anwendungsvorrang).

Da die Wahlberechtigung für Gemeinderatswahlen vom Wohnsitz und von der Staatsangehörigkeit abhängig ist und damit von Voraussetzungen, die nach der Aarhus-Konvention und der UVP-Richtlinie eine nicht zulässige Benachteiligung darstellen, müssen auch Personen, die in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde wohnhaft aber nicht zu Gemeinderatswahlen wahlberechtigt sind, eine Bürgerinitiative unterstützen können. Beantragt wird deshalb, auch diese Personen in den Bürgerinitiativen als unterstützende Personen zuzulassen.

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, bekannt als Espoo-Konvention, wurde von Österreich (BGBl. III Nr. 201/1997), Liechtenstein und der EU ratifiziert.

Nach Art 2 Abs 6 Espoo-Konvention gibt die Ursprungspartei der Öffentlichkeit in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, an den relevanten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projekts mitzuwirken und stellt sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Partei gleichwertige Möglichkeiten hierzu erhält wie die Öffentlichkeit der Ursprungspartei.

Dass das Projekt möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen hat, ist unbestritten. Laut UVE-Zusammenfassung sind die Gemeinden Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Ruggell, Schaan und Schellenberg an die Standortgemeinden angrenzende Gemeinden (Fachbericht UV_01.01-04a, Punkt 5.1.1).

Im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ hat somit die Öffentlichkeit in Liechtenstein gleichwertige Möglichkeiten wie die Öffentlichkeit in Österreich zur Mitwirkung zu erhalten. Da sich in Österreich Bürgerinitiativen am Verfahren beteiligen können, ist einer Bürgerinitiative, gebildet von Personen, die in einer an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinde wohnhaft sind und von wesentlichen negativen Auswirkungen betroffen sein können, eine gleichwertige Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren zu geben. Beantragt wird deshalb, die Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“ in gleicher Weise wie die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ am UVP-Verfahren zu beteiligen.

Eine Behandlung der Stellungnahme der Bürgerinitiative „mobil ohne Stadttunnel“ als Stellungnahme der einzelnen Personen, wie es im Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von MMag Berger vom 16. Juni 2014 angekündigt wurde, setzt die Vorgaben aus Unionsrecht und Völkerrecht nicht korrekt um, da einzelne Personen anders als Bürgerinitiativen die Einhaltung von (objektivem) Umweltrecht nicht geltend machen und durchsetzen können und eine derartige Vorgehensweise deshalb keine „gleichwertige Möglichkeit“ der Beteiligung am Verfahren ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Matt

Vertreterin BI „mobil ohne Stadttunnel“